

**Zu § 2 der Verordnung**

## § 6

Verlader, die ihren Wagenbedarf getrennt nach Schichten oder Ladefristen anfordern können, haben ihren täglichen Bedarf gleichmäßig auf alle Schichten innerhalb von 24 Stunden zu verteilen, sofern nicht aus besonderen örtlichen Gründen von den Reichsbahndirektionen oder der Kesselwagenleitstelle Ausnahmen gewährt werden.

## § 7

Von Verkehrsbeteiligten, die weniger als 30 Güterwagen im Monat beladen, sind die Wagen wie folgt zu bestellen:

- bis zu 5 Wagen  
möglichst auch für 1 Sonn- oder Feiertag,
- von 6 bis 10 Wagen  
mindestens auch für 1 Sonn- oder Feiertag,
- von 11 bis 20 Wagen  
mindestens auch für 2 Sonn- oder Feiertage,
- von 21 bis 29 Wagen  
mindestens auch für 3 Sonn- oder Feiertage.

## § 8

Erntetransporte sind Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Ernte des laufenden Jahres. Dazu gehören Transporte von

- a) Kartoffeln, Obst und Gemüse einschl. Hülsenfrüchte in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November,
- b) Flachs, Hanf, Getreide und Stroh in der Zeit vom 20. Juli bis 30. November,
- c) Zuckerrüben in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- d) Ölsaaten, Ölfrüchte und Heu in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September

des laufenden Jahres.

**Zu § 4 der Verordnung g g**

(1) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung während der Dunkelheit erstreckt sich nicht auf Langholz, Schrott, schwere Maschinenteile sowie lebende Tiere.

(2) Die Verpflichtung zur Beladung mit Pflanz- und Speisekartoffeln während der Dunkelheit besteht nur, wenn die Reichsbahn die Güterwagen

- a) in den Monaten August bis September nicht früher als 4.00 Uhr und nicht später als 18.00 Uhr,
- b) in den Monaten Oktober bis November nicht früher als 6.00 Uhr und nicht später als 16 Uhr

ladegerecht bereitstellt.

## § 10

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen für Betriebe des Kohlenbergbaus genehmigt die Reichsbahndirektion, der die Anträge über den Leiter der Abteilung Verkehr beim Rat des Kreises mit dessen Stellungnahme und nach Anhören des Landtransportausschusses vorzulegen sind. Bei Einsprüchen gegen die Entscheidung der Reichsbahndirektion entscheidet die Generaldirektion Reichsbahn nach Anhörung des Zentralen Transportausschusses endgültig.

**Zu § 5 der Verordnung**

## § 11

(1) Die Vorankündigung hat zu erfolgen:

- a) für die Be- und Entladung am Tage mindestens 2 Stunden vor der Bereitstellung der Güterwagen;
- b) für die Be- und Entladung während der Nachtzeit mit der gleichen Frist; jedoch erhöht sich bei Betrieben, die in einer Schicht arbeiten, die Vorankündigungsfrist auf 6 Stunden, bei Betrieben, die in zwei Schichten arbeiten, auf 4 Stunden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

(2) Für die Beladung an Sonn- und Feiertagen sollen Betriebe, die sonn- und feiertags nicht arbeiten, von der Deutschen Reichsbahn bis 14.00 Uhr des vorhergehenden Werktages über die in Aussicht genommene Wagengestellung unterrichtet werden. Die Vorankündigung der Bereitstellung erfolgt nach Abs. 1.

(3) Die Deutsche Reichsbahn hat durch Verbesserung ihrer Betriebsorganisation, insbesondere durch Erweiterung der Güterfahrpläne, die Voraussetzungen für eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Güterwagen für die Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zu schaffen.

(4) Bei der Vorankündigung sind anzugeben: Inhalt und Gewicht der Sendung, zu zahlende Beträge, der Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen und bei leeren Wagen die Wagengattung.

(5) Die Vorankündigung und die endgültige Benachrichtigung können bei schriftlichem Verzicht der Verkehrsbeteiligten unterbleiben.

(S) Durch die endgültige Benachrichtigung gilt auch die Benachrichtigung des Empfängers über den Eingang des Gutes nach § 78 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung als bewirkt.

**Zu § 12 der Verordnung**

## § 12

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen vom 20. Juni 1952 (GBl. S. 491) und dieser Ersten Durchführungsbestimmung haben Gültigkeit für:

- a) die Vorankündigung über die Bereitstellung von Güterwagen zur Be- und Entladung, deren Ladefrist nach Inkrafttreten der Verordnung beginnt;
- b) die Ladeiristen aller Güterwagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung beginnen. Haben die Ladefristen vorher begonnen, sind die bisher gültigen Ladefristen maßgebend;
- c) das Wagenstandgeld, falls die Standgeldpflicht nach dem Inkrafttreten der Verordnung entsteht. Das Standgeld für die Güterwagen, deren Ladefrist vor diesem Zeitpunkt endet, ist nach den bisher gültigen Sätzen zu zahlen.

## § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1952

Ministerium für Verkehr

Dr. Reingrubert  
Minister